



Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Anpassungen und Neuerungen im Bereich der politischen Rechte: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Totalrevision und Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51); Teilrevision

Vorbemerkung: Vorliegend handelt es sich um eine Totalrevision. Eine Synopse wurde zur Kenntlichmachung der Änderungen erstellt. Wie bei Totalrevisionen üblich, wurden die Absätze und Artikel durchgehend neu nummeriert.

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Die Stimmberechtigten der Stadt Bern, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998; – Artikel 31, 32 Absatz 3, 34 Absatz 2, 35, 36 Buchstabe b, 37 ff., 42 und 88 f. der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <p>beschliessen:</p>	<p>Die Stimmberechtigten der Stadt Bern, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 11 ff. und Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998; – Artikel 31, Artikel 32 Absatz 3 4, Artikel 34 Absatz 2, 35, 36 Buchstabe b, 37 ff., Artikel 41 Absatz 2 42 und Artikel 88 Absatz 3 f. der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <p>beschliessen:</p>	<p>[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]</p>
<p>1. Kapitel: Geltungsbereich</p>	<p>1. Kapitel: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Stadt Bern (Stadt); b. die Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und -wahlen nach Massgabe des übergeordneten Rechts. <p>² Es ordnet die Ausübung des Referendums-, Volksvorschlags-, Initiativ- und Petitionsrechts in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>³ Es regelt die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die einzelne Quartiere besonders betreffen.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Stadt Bern (Stadt); b. die Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und -wahlen nach Massgabe des übergeordneten Rechts. <p>² Es ordnet die Ausübung des Referendums-, Volksvorschlags-, Initiativ- und Petitionsrechts in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>³ Es regelt die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p>sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>4 (bisher Abs. 3) Es regelt die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die einzelne Quartiere besonders betreffen.</p>	
2. Kapitel: Stimmrecht	2. Kapitel: Stimmrecht	
1. Abschnitt: Begriff und Voraussetzungen	1. Abschnitt: Begriff und Voraussetzungen	
<p>Art. 2 Begriff</p> <p>1 Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen.</p> <p>2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.</p>	<p>Art. 2 Begriff</p> <p>1 Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen.</p> <p>2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.</p>	
<p>Art. 3 Stimmrecht; Wählbarkeit, Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit</p> <p>1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen.</p> <p>2 Die dreimonatige Frist gemäss Artikel 13 GG beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p> <p>3 Die Wählbarkeit in Gemeindebehörden sowie die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in</p>	<p>Art. 3 Stimmrecht; Wählbarkeit, Ausschlussgründe; Unvereinbarkeit</p> <p>1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen.</p> <p>2 Die dreimonatige Frist gemäss Artikel 13 GG Gemeindeggesetz beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p> <p>3 Die Wählbarkeit in Gemeindebehörden sowie die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
einer Gemeindebehörde richten sich nach Artikel 35 ff. GG und Artikel 43 GO.	einer Gemeindebehörde richten sich nach Artikel 35 ff. GG Gemeindeggesetz und Artikel 43 GO Gemeindeordnung .	
2. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts	2. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts	
<p>Art. 4 Stimmregister</p> <p>1 Grundlage der Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten bildet das Stimmregister.</p> <p>2 Die kantonale Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister regelt alles Weitere.</p>	<p>Art. 4 Stimmregister</p> <p>1 Grundlage der Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten bildet das Stimmregister.</p> <p>2 Die kantonale Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister regelt alles Weitere.</p>	
<p>Art. 5 Stimmabgabe; Stimm- und Wahlzettel</p> <p>1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Abstimmung oder Wahl gemäss den Vorschriften dieses Reglements.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal der Stadt oder brieflich ab.</p> <p>3 Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen sowie bei den Verhältniswahlen sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel zu benutzen.</p> <p>4 Bei den Mehrheitswahlen sind ausseramtliche Wahlzettel zugelassen.</p>	<p>Art. 5 Stimmabgabe; Stimm- und Wahlzettel</p> <p>1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Abstimmung oder Wahl gemäss den Vorschriften dieses Reglements.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal der Stadt oder brieflich ab.</p> <p>3 Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen sowie bei den Verhältniswahlen sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel zu benutzen.</p> <p>4 Bei den Mehrheitswahlen sind ausseramtliche Wahlzettel zugelassen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>5 Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Veränderungen an Wahlzetteln mit Vordruck dürfen nur handschriftlich vorgenommen werden.</p>	<p>4 (bisher Abs. 5) Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Veränderungen an Wahlzetteln mit Vordruck dürfen nur handschriftlich vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 6 Stimmabgabe an der Urne</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben im Stimmlokal den Stimmrechtsausweis abzugeben. Der Ausschuss prüft den Ausweis und soweit möglich die Identität der stimmenden Person.</p> <p>2 Die Stimm- und Wahlzettel sind vom Ausschuss auf der Rückseite abstempeln zu lassen und unter seiner Aufsicht in die entsprechenden Urnen einzuwerfen.</p> <p>3 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.</p>	<p>Art. 6 Stimmabgabe an der Urne</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben im Stimmlokal den Stimmrechtsausweis abzugeben. Der Ausschuss Stimmausschuss oder die beigezogenen Gemeindeangestellten prüft prüfen den Ausweis und soweit möglich die Identität der stimmenden Person.</p> <p>2 Die Stimm- und Wahlzettel sind vom Ausschuss Stimmausschuss oder den beigezogenen Gemeindeangestellten auf der Rückseite abstempeln zu lassen und unter seiner Aufsicht in die entsprechenden Urnen einzuwerfen.</p> <p>3 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.</p>	
<p>Art. 7 Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderung</p> <p>Stimmberechtigte, die infolge Behinderung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Ausschusses in Anspruch nehmen. Massgebend ist Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte.</p>	<p>[Neu in Art. 9]</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 8 Briefliche Stimmabgabe</p> <p>Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.</p>	<p>Art. 7 Briefliche Stimmabgabe</p> <p>Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.</p>	
<p>Art. 9 Verbot der Stellvertretung</p> <p>Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist untersagt.</p>	<p>Art. 8 Verbot der Stellvertretung</p> <p>Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist untersagt.</p>	
	<p>Art. 9 (bisher Art. 7) Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderungen</p> <p>Stimmberechtigte, die infolge Behinderung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Ausschusses einer Person mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen. Massgebend ist Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte.</p>	
<p>3. Kapitel: Organisation von Abstimmungen und Wahlen</p>	<p>3. Kapitel: Organisation von Abstimmungen und Wahlen</p>	
<p>1. Abschnitt: Ansetzung der Abstimmungs- und Wahltermine; Publikation</p>	<p>1. Abschnitt: Ansetzung der Abstimmungs- und Wahltermine; Publikation; Zustellung</p>	
<p>Art. 10 Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Daten für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest.</p>	<p>Art. 10 Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt legt die Daten für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Gemeindeabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine sind nach Möglichkeit mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.</p> <p>3 Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.</p>	<p>2 Gemeindeabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine sind nach Möglichkeit mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.</p> <p>3 Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.</p>	
<p>Art. 11 Publikation</p> <p>1 Abstimmungen sind mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag zu publizieren.</p> <p>2 Für die Ausschreibung von Wahlen gilt Artikel 34.</p> <p>3 Die Veröffentlichungen nach diesem Reglement erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt aufgrund übergeordneten Rechts.</p>	<p>Art. 11 Publikation</p> <p>1 Abstimmungen sind mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag zu publizieren.</p> <p>2 Für die Ausschreibung von Wahlen gilt Artikel 30.</p> <p>3 Die Veröffentlichungen Publikationen nach diesem Reglement erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt aufgrund übergeordneten Rechts.</p>	
<p>2. Abschnitt: Stimm- und Wahlmaterial; Aktenauflage</p>	<p>[Bisheriger 2. Abschnitt gestrichen]</p>	
<p>Art. 12 Druck des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>1 Die Stadtkanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials.</p> <p>2 Sie bestimmt Form, Gestaltung sowie Papierqualität und -farbe ausseramtlicher Wahlzettel.</p>	<p>[Bisheriger Art. 12 gestrichen]</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 13 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>1 Die Stimmberechtigten müssen das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erhalten. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des städtischen Stimm- und Wahlmaterials.</p> <p>2 Bei Gemeindewahlen können die Parteien ihr Wahlmaterial kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Näheres legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>Art. 12 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>1 Die Stimmberechtigten müssen das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erhalten. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des städtischen Stimm- und Wahlmaterials.</p> <p>2 Bei Gemeindewahlen können die Parteien ihr Wahlmaterial kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Näheres legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.</p>	
<p>Art. 14 Aktenaufgabe</p> <p>Bei Abstimmungen liegen die Akten während je 30 Tagen vor und nach dem Abstimmungstag zur Einsicht auf.</p>	<p>[Bisheriger Art. 14 gestrichen]</p>	
<p>3. Abschnitt: Abstimmungs- und Wahlkreis; Lokale</p>	<p>2. Abschnitt: Abstimmungs- und Wahlkreis; Lokale Stimmlokale</p>	
<p>Art. 15 Abstimmungs- und Wahlkreis</p> <p>1 Die Stadt bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.</p> <p>2 Die Auszählung der Abstimmungs- und Wahlresultate erfolgt nach Zählkreisen; diese werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 13 Abstimmungs- und Wahlkreis</p> <p>1 Die Stadt bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.</p> <p>2 Die Auszählung der Abstimmungs- und Wahlresultate erfolgt nach Zählkreisen; diese werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 16 Stimmlokale</p> <p>Die Stadt richtet Stimmlokale ein.</p>	<p>Art. 14 Stimmlokale</p> <p>1 Die Stadt richtet Stimmlokale ein.</p> <p>2 (bisher Art. 17) Die Öffnungszeiten der Stimmlokale werden vom Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>	
<p>Art. 17 Öffnungszeiten</p> <p>Die Öffnungszeiten der Stimmlokale werden vom Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>	<p>[Neu in Art. 14 Abs. 2]</p>	
<p>Art. 18 Vorkehren bei Schliessung und Wiedereröffnung der Lokale</p> <p>Nach Ablauf der Stimmzeiten sind die Urnen zu plombieren und sicherzustellen. Die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Lokale entfernt werden.</p>	<p>Art. 15 Vorkehren bei Schliessung und Wiedereröffnung der Lokale Stimmlokale</p> <p>Nach Ablauf der Stimmzeiten sind die Urnen zu plombieren und sicherzustellen sicher aufzubewahren. Die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Lokale Stimmlokale oder für die Auszählung entfernt werden.</p>	
<p>Art. 19 Ordnung</p> <p>1 Die Stimmausschüsse sorgen für Ordnung in und vor den Stimmlokalen. Sie stellen namentlich die freie, ungestörte und geheime Ausübung des Stimmrechts sicher.</p> <p>2 Propaganda und das Sammeln von Unterschriften innerhalb der Stimmlokale ist untersagt.</p> <p>3 Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen unmittelbar vor und in Gebäuden mit</p>	<p>Art. 16 Ordnung</p> <p>1 Die Stimmausschüsse Mitglieder des Stimmausschusses sorgen für Ordnung in und vor den Stimmlokalen. Sie stellen namentlich die freie, ungestörte und geheime Ausübung des Stimmrechts sicher.</p> <p>2 Propaganda und das Sammeln von Unterschriften innerhalb der Stimmlokale ist untersagt.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Stimmlokale während Abstimmungen und Wahlen bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.</p> <p>4 Der Gemeinderat legt in Ausführungsbestimmungen alles Nähere fest.</p>	<p>3 Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen unmittelbar vor und in Gebäuden mit Stimmlokale während Abstimmungen und Wahlen bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.</p> <p>4 Der Gemeinderat legt in Ausführungsbestimmungen alles Nähere fest.</p>	
<p>4. Abschnitt: Auszählungsverfahren</p>	<p>3. Abschnitt: Auszählungsverfahren</p>	
<p>Art. 20 Auszählung</p> <p>1 Der Gemeinderat regelt die Auszählung der Abstimmungs- und Wahlresultate.</p> <p>2 Das Auszählungsverfahren ist öffentlich. Störende Dritte können ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 17 Auszählung</p> <p>1 Der Gemeinderat regelt die Auszählung der Abstimmungs- und Wahlresultate.</p> <p>2 Das Auszählungsverfahren ist öffentlich. Störende Dritte können ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Art. 21 Öffnen der Urnen</p> <p>1 Das Öffnen der Urnen erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.</p> <p>2 Stimm- und Wahlzettel sind je so zu mischen, dass Rückschlüsse auf die Stimmenden unmöglich sind.</p>	<p>Art. 18 Öffnen der Urnen</p> <p>1 Das Öffnen der Urnen erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.</p> <p>2 Stimm- und Wahlzettel sind je so zu mischen, dass Rückschlüsse auf die Stimmenden unmöglich sind.</p>	
<p>Art. 22 Zählung der Ausweiskarten; Stimm- und Wahlzettel</p> <p>1 Die eingegangenen Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel werden gezählt.</p>	<p>Art. 19 Zählung der Ausweiskarten Stimmrechtsausweise; Stimm- und Wahlzettel</p> <p>1 Die eingegangenen Ausweiskarten Stimmrechtsausweise, und die Stimm- und Wahlzettel werden gezählt.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 In den Urnen liegende, ungestempelte Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Übersteigt die Zahl der Stimm- und Wahlzettel die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, es sei denn, es handle sich um geringfügige Unstimmigkeiten, die das Ergebnis nicht beeinflussen können. In jedem Fall ist die Stadtkanzlei unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>2 In den Urnen liegende, ungestempelte Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.</p> <p>3 Übersteigt die Zahl der Stimm- und Wahlzettel die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten Stimmrechtsausweise, so ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, es sei denn, es handle sich um geringfügige Unstimmigkeiten, die das Ergebnis nicht beeinflussen können. In jedem Fall ist die Stadtkanzlei unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	
<p>Art. 23 Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel</p> <p>1 Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 32, 44 f. und 67 f.; b. bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 19 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte. <p>2 Ist die Gültigkeit ganzer Stimm- und Wahlzettel oder einzelner Stimmen zweifelhaft, so entscheidet darüber die leitende Ausschusspräsidentin oder der leitende Ausschusspräsident.</p>	<p>Art. 20 Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel; Bereinigung von Wahlzetteln</p> <p>1 Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel richtet sich nach den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte.</p> <p>2 Ist die Gültigkeit ganzer Stimm- und Wahlzettel oder einzelner Stimmen zweifelhaft, so entscheidet darüber die leitende Ausschusspräsidentin oder der leitende Ausschusspräsident die Gesamtleitung des Stimmausschusses.</p> <p>3 Die Bereinigung von Wahlzetteln richtet sich nach Artikel 23 PRG.</p>	
<p>Art. 24 Protokollierung</p> <p>Über das Auszählungsverfahren und seine Ergebnisse ist Protokoll zu führen.</p>	<p>Art. 21 Protokollierung</p> <p>Über das Auszählungsverfahren und seine die Ergebnisse ist Protokoll zu führen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 25 Nachzählung</p> <p>Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate, so kann der Gemeinderat eine Nachzählung veranlassen.</p>	<p>Art. 22 Nachzählung</p> <p>Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate, so kann der Gemeinderat eine Nachzählung veranlassen.</p>	
<p>Art. 26 Publikation; Wahleröffnung</p> <p>1 Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Art. 11 Abs. 3).</p> <p>2 Sie teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit.</p>	<p>Art. 23 Publikation; Wahleröffnung</p> <p>1 Die Stadtkanzlei veröffentlicht publiziert die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Art. 11 Abs. 3).</p> <p>2 Sie teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit.</p>	
5. Abschnitt: Stimmausschuss	4. Abschnitt: Stimmausschuss	
<p>Art. 27</p> <p>Wahl und Aufgaben des Stimmausschusses richten sich nach Artikel 35 ff. PRG.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Wahl und Aufgaben des Stimmausschusses richten sich nach Artikel 35 ff. PRG. Allfällige Sanktionen richten sich nach Artikel 169 PRG.</p>	
4. Kapitel: Gemeindeabstimmungen	4. Kapitel: Gemeindeabstimmungen	
1. Abschnitt: Abstimmungsverfahren bei Gemeindeabstimmungen	[Bisheriger 1. Abschnitt gestrichen]	
<p>Art. 28 Arten von Abstimmungen</p> <p>Abstimmungen können durchgeführt werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einfache Abstimmung, b. Alternativabstimmung oder c. Variantenabstimmung. 	<p>Art. 25 Arten von Abstimmungen</p> <p>Abstimmungen können durchgeführt werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einfache Abstimmung, b. Alternativabstimmung oder c. Variantenabstimmung. 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 29 Einfache Abstimmung</p> <p>1 Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.</p> <p>2 Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Entfallen auf eine Vorlage gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.</p>	<p>Art. 26 Einfache Abstimmung</p> <p>1 Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.</p> <p>2 Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Entfallen auf eine Vorlage gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.</p>	
<p>Art. 30 Alternativabstimmung</p> <p>1 Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gesondert zwei einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Zudem werden die Stimmberechtigten aufgefordert anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Mehrheit erreichen (Stichfrage).</p> <p>2 Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Erreichen beide Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige als angenommen, der in der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>Art. 27 Alternativabstimmung</p> <p>1 Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gesondert zwei einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Zudem werden die Stimmberechtigten aufgefordert anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Mehrheit erreichen (Stichfrage).</p> <p>2 Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Erreichen beide Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige als angenommen, der in der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.</p>	
<p>Art. 31 Variantenabstimmung</p>	<p>Art. 28 Variantenabstimmung</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über eine oder zwei ergänzende Varianten zum Hauptantrag zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags und der einzelnen Varianten zu äussern. Mit der Ablehnung des Hauptantrags entfallen die Varianten.</p> <p>3 Im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 und 3.</p>	<p>1 Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über eine oder zwei ergänzende Varianten zum Hauptantrag zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags und der einzelnen Varianten zu äussern. Mit der Ablehnung des Hauptantrags entfallen die Varianten.</p> <p>3 Im Übrigen gilt Artikel 27 Absatz Absätze Absätze 2 und 3.</p>	
2. Abschnitt: Gültigkeit der Stimmzettel	[Bisheriger 2. Abschnitt gestrichen]	
<p>Art. 32</p> <p>1 Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht amtlich sind; b. nicht abgestempelt oder gestanzt sind; c. anders als handschriftlich ausgefüllt wurden; d. den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen oder e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten. 	[Bisheriger Art. 32 gestrichen]	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die vom Ungültigkeitsgrund betroffene Vorlage ungültig.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen.</p>		
5. Kapitel: Gemeindewahlen	5. Kapitel: Gemeindewahlen	
1. Abschnitt: Wahl des Stadt- und Gemeinderats	1. Abschnitt: Wahl des Stadt- und Gemeinderats	
<p>Art. 33 Wahlmodus</p> <p>Der Stadtrat und der Gemeinderat werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.</p>	<p>Art. 29 Wahlmodus</p> <p>Der Stadtrat und der Gemeinderat werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.</p>	
<p>Art. 34 Wahltag; Ausschreibung</p> <p>1 Stadtrat und Gemeinderat werden am gleichen Tag gewählt.</p> <p>2 Die Wahlen sind wenigstens sechzehn Wochen vor dem vom Gemeinderat festgelegten Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Vorbehalten bleibt Artikel 62 über die Ersatzwahlen.</p>	<p>Art. 30 Wahltag; Ausschreibung</p> <p>1 Stadtrat und Gemeinderat werden am gleichen Tag gewählt.</p> <p>2 Die Wahlen sind wenigstens sechzehn Wochen vor dem vom Gemeinderat festgelegten Wahltag auszuschreiben zu publizieren (Art. 11 Abs. 3). Vorbehalten bleibt Artikel 55 über die Ersatzwahlen.</p>	
<p>Art. 35 Wahlvorschläge</p> <p>1 Für die Wahl des Stadt- und des Gemeinderats sind Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>Art. 31 Wahlvorschläge</p> <p>1 Für die Wahl des Stadt- und des Gemeinderats sind Wahlvorschläge einzureichen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Die Wahlvorschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> a. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Adresse der vorgeschlagenen Person und b. weisen deren unterschriftliche Zustimmung zur Kandidatur auf. 	<p>2 (bisher Art. 36 Abs. 1) Die Wahlvorschläge sind auf Listen einzureichen, die eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Gruppierung, Verein, Komitee usw.) aufweisen.</p> <p>3 (bisher Abs. 2) Die Wahlvorschläge Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Adresse der vorgeschlagenen Personen und b. weisen deren unterschriftliche Zustimmung zur Kandidatur auf. <p>4 (bisher Art. 36 Abs. 3 Bst. a) Die Listen dürfen nicht mehr Namen von Kandidierenden enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p> <p>5 (bisher Art. 36 Abs. 2) Eine Person darf für jede Wahl nur auf einer Liste erscheinen und höchstens zweimal auf die Liste gesetzt werden.</p>	
<p>Art. 36 Listen</p> <p>1 Die Wahlvorschläge sind auf Listen einzureichen, die eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Gruppierung, Verein, Komitee usw.) aufweisen.</p> <p>2 Eine Person darf für jede Wahl nur auf einer Liste erscheinen und höchstens zweimal auf die Liste gesetzt werden.</p> <p>3 Die Listen:</p>	<p>Art. 32 Listen Unterzeichnendenlisten</p> <p>[Bisheriger Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a neu in Art. 31]</p> <p>1 (bisher Abs. 3 Bst. b-d) Die Listen mit Wahlvorschlägen müssen von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnendenlisten</p> <ul style="list-style-type: none"> a. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Unterzeichnenden und 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>a. dürfen nicht mehr Namen von Kandidierenden enthalten, als Sitze zu besetzen sind;</p> <p>b. müssen von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein;</p> <p>c. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Unterzeichnenden;</p> <p>d. geben an, welche Person zur Vertretung aller Unterzeichnenden befugt ist und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person amtet.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten dürfen nur eine Liste unterzeichnen. Ein Rückzug von Unterschriften gemäss Absatz 3 Buchstabe b ist nicht möglich.</p>	<p>b. geben an, welche Person zur Vertretung aller Unterzeichnenden befugt ist und wer als Stellvertretung dieser Person amtet.</p> <p>2 (bisher Abs. 4) Die Stimmberechtigten dürfen nur eine Liste unterzeichnen. Ein Rückzug von Unterschriften gemäss Absatz 3 Buchstabe b 1 ist nicht möglich.</p> <p>3 Zu Listen für den Stadtrat müssen politische Gruppierungen, die bei den vergangenen Wahlen mindestens einen Stadtratssitz erzielt haben, keine Unterzeichnendenliste einreichen. In diesen Fällen müssen die Wahlvorschläge Kontaktangaben zu den listenverantwortlichen Personen (Vertretung und Stellvertretung) enthalten.</p>	
<p>Art. 37 Einreichung der Listen</p> <p>Die Listen mit Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 62.</p>	<p>Art. 33 Einreichung der Listen</p> <p>Die Listen mit Wahlvorschlägen und die Unterzeichnendenlisten müssen spätestens am 76. 90. Tag (elftletzter dreizehntletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 55.</p>	
<p>Art. 38 Listenerverbindungen</p> <p>¹ Für die Stadtratswahlen sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig.</p>	<p>Art. 34 Listenerverbindungen</p> <p>¹ Für die Stadtratswahlen sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Sie sind der Stadtkanzlei spätestens am 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, schriftlich einzureichen.</p>	<p>2 Sie sind der Stadtkanzlei spätestens am 69. 83. Tag (zehntletzter zwölftletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, schriftlich einzureichen.</p>	
<p>Art. 39 Prüfung der Wahlvorschläge und Listen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei prüft die Wahlvorschläge und Listen.</p> <p>2 Sie fordert die Einreichenden zur Verbesserung allfälliger Mängel auf.</p> <p>3 Ergeben sich Mängel, so setzt die Stadtkanzlei den Vertretungsbevollmächtigten oder deren Stellvertretung (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) eine kurze Frist zur Verbesserung an. Nach unbenütztem Ablauf der Frist nimmt die Stadtkanzlei die nötigen Korrekturen nach eigenem Ermessen vor.</p> <p>4 Nach der Prüfung versieht die Stadtkanzlei die Listen mittels Los mit Ordnungsnummern.</p>	<p>Art. 35 Prüfung der Wahlvorschläge und Listen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei prüft die Listen mit Wahlvorschlägen und Listen die Unterzeichnendenlisten.</p> <p>2 (bisher Abs. 3) Ergeben sich Mängel, so setzt die Stadtkanzlei den Vertretungsbevollmächtigten oder deren Stellvertretung (Art. 32 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3) eine kurze Frist zur Verbesserung an. Nach unbenütztem Ablauf der Frist nimmt die Stadtkanzlei die nötigen Korrekturen nach eigenem Ermessen vor.</p> <p>3 (bisher Abs. 3) Nach der Prüfung versieht die Stadtkanzlei die Listen mittels Los mit Ordnungsnummern.</p>	
<p>Art. 40 Veröffentlichung der Listen; Auflage in den Stimmlokalen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Listen zweimal (Art. 11 Abs. 3), soweit nicht stille Wahlen nach Artikel 59 ff. zustande gekommen sind.</p> <p>2 An den Wahltagen werden die Listen in den Stimmlokalen aufgelegt.</p>	<p>Art. 36 Veröffentlichung Publikation der Listen; Auflage in den Stimmlokalen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei veröffentlicht publiziert die Listen zweimal (Art. 11 Abs. 3), soweit nicht stille Wahlen nach Artikel 52 ff. zustande gekommen sind.</p> <p>2 An den Wahltagen werden die Listen in den Stimmlokalen aufgelegt.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 41 Stimmabgabe</p> <p>1 Es können so viele Stimmen abgegeben werden, als Sitze zu besetzen sind.</p> <p>2 Der Wahlzettel ohne Vordruck kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden oder es kann ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert oder verändert eingelegt werden (Art. 5 Abs. 5).</p>	<p>Art. 37 Stimmabgabe</p> <p>1 Es können so viele Stimmen abgegeben werden, als Sitze zu besetzen sind.</p> <p>2 Der Wahlzettel ohne Vordruck kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden oder es kann ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert oder verändert eingelegt werden (Art. 5 Abs. 4).</p>	
<p>Art. 42 Kumulieren; Panaschieren</p> <p>1 Für den selben Namen kann einmal oder zweimal (kumuliert) gestimmt werden.</p> <p>2 Die Namen können nach Belieben verschiedenen Listen entnommen (panaschiert) werden.</p>	<p>Art. 38 Kumulieren; Panaschieren</p> <p>1 Für den selben Namen kann einmal oder zweimal (kumuliert) gestimmt werden.</p> <p>2 Die Namen können nach Belieben verschiedenen Listen entnommen (panaschiert) werden.</p>	
<p>Art. 43 Ungültige Wahlzettel</p> <p>1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht amtlich sind; b. nicht abgestempelt oder gestanzt sind; c. anders als handschriftlich ausgefüllt wurden; d. den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen oder e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten. 	<p>[Bisheriger Art. 43 gestrichen]</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen.</p>		
<p>Art. 44 Ungültige Stimmen</p> <p>Einzelne Stimmen sind in folgenden Fällen ungültig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn ein Name unleserlich geschrieben ist oder wenn statt eines Namens nur Wiederholungszeichen oder dergleichen angebracht sind; b. wenn zweifelhaft ist, wem sie gelten; c. wenn sie einer Person gelten, für die kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Art. 35); d. wenn der Name bereits zweimal auf dem Wahlzettel steht; e. wenn der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist. 	<p>[Bisheriger Art. 44 gestrichen]</p>	
<p>Art. 45 Streichung</p> <p>Vom Stimmausschuss gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zuerst alle ungültigen Stimmen (Art. 44); b. danach soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu vergebenden Sitze überschreiten; dabei wird mit den letzten Namen auf dem Wahlzettel 	<p>[Bisheriger Art. 45 gestrichen]</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>begonnen; bei Wahlzetteln mit Vordruck mit den letzten gedruckten Namen.</p>		
<p>Art. 46 Zusatzstimmen; leere Stimmen</p> <p>1 Weist ein Wahlzettel weniger gültige Namen auf, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; dieser muss aber mindestens einen gültigen Namen aufweisen.</p> <p>2 Trägt der Wahlzettel keine gültige oder mehrere Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht als Stimmen.</p>	<p>Art. 39 Zusatzstimmen; leere Stimmen</p> <p>1 Weist ein Wahlzettel weniger gültige Namen auf, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; dieser muss aber mindestens einen gültigen Namen aufweisen.</p> <p>2 Trägt der Wahlzettel keine gültige oder mehrere Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht als Stimmen.</p>	
<p>Art. 47 Stimmenzahlen</p> <p>Aufgrund des Auszählungsverfahrens ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben, wobei die Stimmen für Personen mitgezählt werden, die seit Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind (Kandidatenstimmen); b. die Zahl der Zusatzstimmen, die auf die verschiedenen Listen entfallen; c. die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen); 	<p>Art. 40 Stimmenzahlen</p> <p>Aufgrund des Auszählungsverfahrens ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten Kandidierenden jeder Liste erhalten haben, wobei die Stimmen für Personen mitgezählt werden, die seit Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind (Kandidatenstimmen Kandidierendenstimmen); b. die Zahl der Zusatzstimmen, die auf die verschiedenen Listen entfallen; c. die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen Kandidierendenstimmen-und der 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>d. die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen).</p>	<p>Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen);</p> <p>d. die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen).</p>	
<p>Art. 48 Verteilung der Mandate auf die Listen</p> <p>1 Nach Feststellung des Gesamtergebnisses wird die ermittelte Gesamtzahl aller Parteistimmen (Art. 47 Bst. d) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so errechneten Quotienten bildet die Verteilungszahl.</p> <p>2 Sodann wird die Parteistimmenzahl, die jede Liste auf sich vereinigt hat, durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen sich ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>	<p>Art. 41 Verteilung der Mandate auf die Listen</p> <p>1 Nach Feststellung des Gesamtergebnisses wird die ermittelte Gesamtzahl aller Parteistimmen (Art. 40 Bst. d) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so errechneten Quotienten bildet die Verteilungszahl.</p> <p>2 Sodann wird die Parteistimmenzahl, die jede Liste auf sich vereinigt hat, durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen sich ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>	
<p>Art. 49 Verteilung der Restmandate</p> <p>1 Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.</p>	<p>Art. 42 Verteilung der Restmandate</p> <p>1 Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.</p> <p>2 Ergibt die Teilung nach Absatz 1 zwei oder mehrere gleiche Quotienten, so hat die Liste den</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Ergibt die Teilung nach Absatz 1 zwei oder mehrere gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung gemäss Artikel 48 Absatz 2 den grössten Rest aufwies. Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Name am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.</p> <p>3 Bei der Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung (Art. 48 Abs. 2) leer ausgegangen sind.</p>	<p>Vorrang, die bei der Teilung gemäss Artikel 41 Absatz 2 den grössten Rest aufwies. Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Name am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Das Stadtpräsidium nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident das Stadtpräsidium bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.</p> <p>3 Bei der Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung (Art. 41 Abs. 2) leer ausgegangen sind.</p>	
<p>Art. 50 Sitzverteilung auf verbundene Listen</p> <p>1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p>2 Die von der Gruppe erzielten Sitze werden gemäss den Artikeln 48 f. auf die einzelnen Listen verteilt.</p>	<p>Art. 43 Sitzverteilung Verteilung auf verbundene Listen</p> <p>1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p>2 Die von der Gruppe erzielten Sitze werden gemäss den Artikeln 41 f. auf die einzelnen Listen verteilt.</p>	
<p>Art. 51 Gewählte</p> <p>1 Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und</p>	<p>Art. 44 Gewählte</p> <p>1 Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und Kandidaten</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.</p> <p>2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.</p>	<p>Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.</p> <p>2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Das Stadtpräsidium nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident das Stadtratspräsidium bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.</p>	
<p>Art. 52 Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat</p> <p>1 Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Mandate zugeteilt wurden, kann zunächst diejenige Partei oder Gruppe, deren Liste zu wenig Namen aufweist, die nötige Anzahl wahlberechtigter Personen nachmelden. Die Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Unterzeichnenden der betreffenden Liste (Art. 36).</p> <p>2 Nach der Prüfung der Nachmeldungen erklärt der Gemeinderat die nachgemeldeten Personen als gewählt.</p> <p>3 Macht die Partei oder Gruppe von ihrem Recht zur Nachmeldung keinen Gebrauch, ordnet der Gemeinderat eine Urnenwahl an; diese richtet sich nach den Regeln für die Ersatzwahl (Art. 62).</p>	<p>Art. 45 Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat</p> <p>1 Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Mandate zugeteilt wurden, kann zunächst diejenige Partei oder Gruppe, deren Liste zu wenig Namen aufweist, die nötige Anzahl wahlberechtigter Personen nachmelden. Die Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Unterzeichnenden der betreffenden Liste (Art. 36) Stimmberechtigten.</p> <p>2 Nach der Prüfung der Nachmeldungen erklärt der Gemeinderat die nachgemeldeten Personen als gewählt.</p> <p>3 Macht die Partei oder Gruppe von ihrem Recht zur Nachmeldung keinen Gebrauch, ordnet der Gemeinderat eine Urnenwahl an; diese richtet sich nach den Regeln für die Ersatzwahl (Art. 55).</p>	
<p>Art. 53 Ersatzleute für den Stadtrat</p>	<p>Art. 46 Ersatzleute für den Stadtrat</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Stadtratslisten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadtratsmitgliedern derselben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt die Losziehung vor.</p> <p>2 Nachgerückte Stadtratsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.</p> <p>3 Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, so kommt das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 zur Anwendung.</p> <p>4 Im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ergänzungswahl mehr statt. Der betreffende Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.</p> <p>5 Das Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	<p>1 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Kandidierenden der Stadtratslisten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadtratsmitgliedern derselben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Das Stadtpräsidium nimmt die Losziehung vor.</p> <p>2 Nachgerückte Stadtratsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers des austretenden Stadtratsmitglieds.</p> <p>3 Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, so kommt das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 45 zur Anwendung.</p> <p>4 Im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ergänzungswahl mehr statt. Der betreffende Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.</p> <p>5 Das Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	
<p>Art. 53a Stellvertretungen für den Stadtrat</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen.</p>	<p>Art. 47 Stellvertretungen für den Stadtrat</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>2 Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</p> <p>3 Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</p> <p>4 Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.</p> <p>5 Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist nicht definitiv und bedeutet insbesondere auch nicht den Verzicht auf ein späteres Nachrücken.</p> <p>6 Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch</p>	<p>Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>2 Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</p> <p>3 Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 46 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 45 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</p> <p>4 Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.</p> <p>5 Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist nicht definitiv und bedeutet insbesondere auch nicht den Verzicht auf ein späteres Nachrücken.</p> <p>6 Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.</p> <p>7 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.</p>	<p>7 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten</p>	<p>2. Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium</p>	
<p>Art. 54 Wahlmodus</p> <p>1 Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.</p> <p>2 Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.</p> <p>3 Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so sind als Kandidierende alle in den Gemeinderat gewählten Personen zugelassen.</p>	<p>Art. 48 Wahlmodus</p> <p>1 Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 60.</p> <p>2 Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident in das Stadtpräsidium, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat in den Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für das Stadtpräsidium zu wiederholen.</p> <p>3 Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so sind als Kandidierende alle in den Gemeinderat gewählten Personen zugelassen.</p>	
<p>Art. 55 Wahlvoraussetzungen</p> <p>Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kandidieren.</p>	<p>Art. 49 Wahlvoraussetzungen</p> <p>Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident in das Stadtpräsidium wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch als</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p>Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident für das Stadtpräsidium kandidieren.</p>	
<p>Art. 56 Wahlvorschläge</p> <p>1 Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Fristen von Artikel 37.</p> <p>2 Im Fall eines zweiten Wahlgangs oder einer Wiederholung der Wahl gemäss Artikel 54 Absatz 2 und 3 gilt als Wahlvorschlag die bis am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Stadtkanzlei eingegangene schriftliche Erklärung eines gewählten Gemeinderatsmitglieds, für das Stadtpräsidium zu kandidieren.</p>	<p>Art. 50 Wahlvorschläge</p> <p>1 Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 31 einzureichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Fristen von Artikel 33.</p> <p>2 Im Fall eines zweiten Wahlgangs oder einer Wiederholung der Wahl gemäss Artikel 48 Absatz Absätze 2 und 3 gilt als Wahlvorschlag die bis am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Stadtkanzlei eingegangene schriftliche Erklärung eines gewählten Gemeinderatsmitglieds, für das Stadtpräsidium zu kandidieren.</p> <p>3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 32 Absätze 1-2.</p>	
<p>Art. 57 Wahltage</p> <p>1 Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für den Stadt- und Gemeinderat statt.</p> <p>2 Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2. Die Ausschreibung eines zweiten Wahlgangs richtet sich nach Artikel 65 Absatz 2.</p>	<p>Art. 51 Wahltage</p> <p>1 Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für den Stadt- und Gemeinderat statt.</p> <p>2 Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 30 Absatz 2. Die Ausschreibung eines zweiten Wahlgangs richtet sich nach Artikel 58 Absatz 2.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 58 Gültigkeit der Wahlzettel und der Stimmen</p> <p>Die Gültigkeit der Wahlzettel und Stimmen richtet sich nach Artikel 67 f.</p>	<p>[Bisheriger Art. 58 gestrichen]</p>	
<p>3. Abschnitt: Stille Wahlen</p>	<p>3. Abschnitt: Stille Wahlen</p>	
<p>Art. 59 Voraussetzungen</p> <p>1 Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 37) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>2 Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.</p>	<p>Art. 52 Voraussetzungen</p> <p>1 Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 33) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>2 Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.</p>	
<p>Art. 60 Ersatzkandidaturen-Verzeichnisse für den Stadtrat</p> <p>1 Kommt eine stille Wahl des Stadtrats zu Stande, so können die Vertretungsbevollmächtigten (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) Ersatzkandidaturen und deren Reihenfolge bezeichnen.</p> <p>2 Für die entsprechenden Vorschläge sind die Vorgaben nach Artikel 36 Absatz 3 einzuhalten.</p>	<p>Art. 53 Ersatzkandidaturen-Verzeichnisse für den Stadtrat</p> <p>1 Kommt eine stille Wahl des Stadtrats zu Stande, so können die Vertretungsbevollmächtigten (Art. 32 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3) Ersatzkandidaturen und deren Reihenfolge bezeichnen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>³ Die Vorschläge sind der Stadtkanzlei innert eines Monats seit Publikation der stillen Wahl des Stadtrats einzureichen.</p> <p>⁴ Sie werden von der Stadtkanzlei gemäss Artikel 39 geprüft und bereinigt. Danach erstellt die Stadtkanzlei für jede im Stadtrat vertretene Gruppierung ein Ersatzkandidaturen-Verzeichnis.</p>	<p>² Für die entsprechenden Vorschläge sind die Vorgaben nach Artikel 31 Absätze 3 und 4 und Artikel 32 Absätze 1-3 einzuhalten.</p> <p>³ Die Vorschläge sind der Stadtkanzlei innert eines Monats seit Publikation der stillen Wahl des Stadtrats einzureichen.</p> <p>⁴ Sie werden von der Stadtkanzlei gemäss Artikel 35 geprüft und bereinigt. Danach erstellt die Stadtkanzlei für jede im Stadtrat vertretene Gruppierung ein Ersatzkandidaturen-Verzeichnis.</p>	
<p>Art. 61 Nachrücken von Ersatzleuten in den Stadtrat</p> <p>¹ Scheidet während der Amtsdauer ein still gewähltes Stadratsmitglied aus, so rückt eine Ersatzperson jener Gruppierung nach, der das ausgeschiedene Stadratsmitglied angehörte. Massgebend für das Nachrücken ist die Reihenfolge gemäss Ersatzkandidaturen-Verzeichnis. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 53.</p> <p>² Stehen keine Ersatzleute der betreffenden Gruppierung zur Verfügung, so bleibt der freie Sitz bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt.</p>	<p>Art. 54 Nachrücken von Ersatzleuten in den Stadtrat</p> <p>¹ Scheidet während der Amtsdauer ein still gewähltes Stadratsmitglied aus, so rückt eine Ersatzperson jener Gruppierung nach, der das ausgeschiedene Stadratsmitglied angehörte. Massgebend für das Nachrücken ist die Reihenfolge gemäss Ersatzkandidaturen-Verzeichnis. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 46.</p> <p>² Stehen keine Ersatzleute der betreffenden Gruppierung zur Verfügung, so bleibt der freie Sitz bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ersatzwahlen</p>	<p>4. Abschnitt: Ersatzwahlen</p>	
<p>Art. 62 Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Ersatzwahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlsystems (Art. 65 ff.).</p> <p>2 Es sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen.</p> <p>3 Ersatzwahlen sind wenigstens zehn Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden.</p> <p>4 Die Ersatzwahlen finden soweit möglich am nächsten ordentlichen Abstimmungstag statt und erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p>	<p>1 Ersatzwahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlsystems (Art. 58 ff.).</p> <p>2 Es sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 31 einzureichen.</p> <p>3 Ersatzwahlen sind wenigstens zehn Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben zu publizieren (Art. 11 Abs. 3). Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. 41. Tag (siebtletzter achtletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden.</p> <p>4 Die Ersatzwahlen finden soweit möglich am nächsten ordentlichen Abstimmungstag statt und erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p>	
<p>Art. 63 Ersatzwahlen in den Gemeinderat</p> <p>Ersatzwahlen in den Gemeinderat finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Gemeinderatsliste weniger Namen aufweist, als ihr anlässlich der Wahl Mandate zufallen; b. wenn ein Gemeinderatsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. 	<p>Art. 56 Ersatzwahlen in den Gemeinderat</p> <p>Ersatzwahlen in den Gemeinderat finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Gemeinderatsliste weniger Namen aufweist, als ihr anlässlich der Wahl Mandate zufallen; b. wenn ein Gemeinderatsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet.; c. wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person vor Amtsantritt auf den Gemeinderatssitz verzichtet. 	
<p>Art. 64 Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten</p>	<p>Art. 57 Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium</p> <p>1 Eine Ersatzwahl in das Stadtpräsidium findet statt, wenn die Person, die das</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Eine Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet statt beim Ausscheiden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident; b. Gemeinderätin beziehungsweise Gemeinderat <p>während der Amtsdauer.</p> <p>2 Bei gleichzeitigem Ausscheiden als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident und als Gemeinderatsmitglied sind die beiden Ersatzwahlen miteinander zu verbinden.</p> <p>3 Wird im Fall von Absatz 2 eine dem Gemeinderat nicht angehörende Person als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderats gewählt, so ist die Wahl in den Gemeinderat gültig. Die Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten muss diesfalls wiederholt werden, wobei nur Gemeinderatsmitglieder wählbar sind.</p> <p>4 Tritt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so ist nur eines der übrigen Gemeinderatsmitglieder als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar.</p>	<p>Stadtpräsidium innehat, während der Amtsdauer aus dem Stadtpräsidium oder dem Gemeinderat ausscheidet.</p> <p>2 Bei gleichzeitigem Ausscheiden als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident und als Gemeinderatsmitglied aus dem Stadtpräsidium und dem Gemeinderat sind die beiden Ersatzwahlen miteinander zu verbinden.</p> <p>3 Wird im Fall von Absatz 2 eine dem Gemeinderat nicht angehörende Person als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident in das Stadtpräsidium und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderats in den Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl in den Gemeinderat gültig. Die Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium muss diesfalls wiederholt werden, wobei nur Gemeinderatsmitglieder wählbar sind.</p> <p>4 Tritt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Gemeinderatsmitglied, welches das Stadtpräsidium innehat, während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so ist nur eines der übrigen Gemeinderatsmitglieder als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident sind nur die übrigen Gemeinderatsmitglieder in das Stadtpräsidium wählbar.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Mehrheitswahlverfahren	5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Mehrheitswahlverfahren	
<p>Art. 65 Wahltage</p> <p>1 Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2.</p> <p>2 Ein zweiter Wahlgang findet in der Regel sieben Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Er wird mit dem ersten Wahlgang zusammen ausgeschrieben (Abs. 1).</p>	<p>Art. 58 Wahltage</p> <p>1 Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 30 Absatz 2.</p> <p>2 Ein zweiter Wahlgang findet in der Regel sieben Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Er wird mit dem ersten Wahlgang zusammen ausgeschrieben (Abs. 1).</p>	
<p>Art. 66 Kumulationsverbot</p> <p>Das Kumulieren (Art. 42) ist nicht zulässig.</p>	<p>Art. 59 Kumulationsverbot</p> <p>Das Kumulieren (Art. 38) ist nicht zulässig.</p>	
<p>Art. 67 Ungültige Wahlzettel und Stimmen</p> <p>1 Die Ungültigkeit von Wahlzetteln richtet sich nach Artikel 43. Zusätzlich zugelassen sind jedoch ausseramtliche Wahlzettel gemäss Artikel 12 Absatz 2.</p> <p>2 Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt Artikel 44 Buchstaben a–c und e. Ungültig sind zudem Stimmen für Personen, deren Name bereits einmal auf dem Wahlzettel steht.</p>	[Bisheriger Art. 67 gestrichen]	
<p>Art. 68 Streichungen</p> <p>Das Streichen von Stimmen richtet sich nach Artikel 45.</p>	[Bisheriger Art. 68 gestrichen]	
Art. 69 Wahlergebnis	Art. 60 Wahlergebnis	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>3 Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang verbleiben pro freien Sitz höchstens diejenigen drei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Vorbehalten bleiben die Regelungen zur Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.</p> <p>4 In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p> <p>5 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident nimmt die Losziehung vor.</p>	<p>1 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>3 Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang verbleiben pro freien Sitz höchstens diejenigen drei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Vorbehalten bleiben die Regelungen zur Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in das Stadtpräsidium.</p> <p>4 In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p> <p>5 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident Das Stadtratspräsidium nimmt die Losziehung vor.</p>	
<p>6. Kapitel: Fakultative Volksabstimmung, Volksvorschlag, Initiative und Petition</p>	<p>6. Kapitel: Fakultative Volksabstimmung, Volksvorschlag, Initiative und Petition</p>	
<p>1. Abschnitt: Fakultative Volksabstimmung</p>	<p>1. Abschnitt: Fakultative Volksabstimmung</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 70</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 37 GO verlangen, dass ein Beschluss des Stadtrats der Volksabstimmung unterbreitet wird (Referendum).</p> <p>2 Für die Unterzeichnung und Kontrolle der Unterschriften gelten die Bestimmungen von Artikel 77 f.</p> <p>3 Das Referendumsbegehren ist bei der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>4 Eingereichte Begehren können nicht zurückgezogen werden.</p> <p>5 Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest.</p> <p>6 Der Beschluss des Stadtrats wird den Stimmberechtigten innert längstens zehn Monaten seit der formellen Feststellung des Zustandekommens des Referendums zur Abstimmung unterbreitet.</p>	<p>Art. 61</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 37 GO verlangen, dass ein Beschluss des Stadtrats der Volksabstimmung unterbreitet wird (Referendum).</p> <p>2 Für die Unterzeichnung und Kontrolle der Unterschriften gelten die Bestimmungen von Artikel 68 f.</p> <p>3 Das Referendumsbegehren ist bei der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>4 Eingereichte Begehren können nicht zurückgezogen werden.</p> <p>5 Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest. Der Beschluss wird publiziert.</p> <p>6 Der Beschluss des Stadtrats wird den Stimmberechtigten innert längstens zehn Monaten seit der formellen Feststellung des Zustandekommens des Referendums zur Abstimmung unterbreitet.</p>	
<p>2. Abschnitt: Volksvorschlag</p>	<p>2. Abschnitt: Volksvorschlag</p>	
<p>Art. 71</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 38 GO einen Volksvorschlag einreichen. Artikel 70 Absatz 2–5 gilt analog.</p>	<p>Art. 62</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 38 GO einen Volksvorschlag einreichen. Artikel 61 Absatz Absatz Absätze 2–5 gilt analog.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Er ist ein Gegenvorschlag zu demjenigen Beschluss des Stadtrats, über den mit dem Volksvorschlag die Volksabstimmung verlangt wird, und ist mit diesem zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>3 Auf Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 82 f.).</p>	<p>2 Er ist ein Gegenvorschlag zu demjenigen Beschluss des Stadtrats, über den mit dem Volksvorschlag die Volksabstimmung verlangt wird, und ist mit diesem zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>3 Auf Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 72).</p>	
3. Abschnitt: Initiativrecht	3. Abschnitt: Initiativrecht	
<p>Art. 72 Arten</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 39 GO eine Initiative einreichen.</p> <p>2 Das Initiativbegehren kann die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung haben. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander vermischt werden.</p> <p>3 Umfasst eine Initiative mehrere Begehren, so muss zwischen diesen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.</p>	<p>Art. 63 Arten</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 39 GO eine Initiative einreichen.</p> <p>2 Das Initiativbegehren kann die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung haben. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander vermischt werden.</p> <p>3 Umfasst eine Initiative mehrere Begehren, so muss zwischen diesen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.</p>	
<p>Art. 73 Inhalt der Initiativbogen</p> <p>Die Initiativbogen müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Titel der Initiative; b. den Wortlaut des Begehrens; 	<p>Art. 64 Inhalt der Initiativbogen</p> <p>Die Initiativbogen müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Titel der Initiative; b. den Wortlaut des Begehrens; 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<ul style="list-style-type: none"> c. die Namen und Adressen von mindestens sieben in Bern stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees; d. die Rückzugsermächtigung (Art. 84); e. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; f. den Hinweis, dass nur in der Stadt Bern Stimmberechtigte unterschreiben können; g. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis einer Sammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB). 	<ul style="list-style-type: none"> c. die Namen und Adressen von mindestens sieben in Bern stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees; d. die Rückzugsermächtigung (Art. 75); e. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; f. den Hinweis, dass nur in der Stadt Bern Stimmberechtigte unterschreiben können; g. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis einer Sammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937). 	
<p>Art. 74 Vorprüfung durch die Stadtkanzlei</p> <p>1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Stadtkanzlei zur Vorprüfung vorzulegen.</p> <p>2 Zu prüfen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Initiativbogen den Anforderungen von Artikel 73 entsprechen; b. der Titel der Initiative. Ist dieser irreführend, gibt er zu Verwechslungen Anlass oder enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung, wird er von der Stadtkanzlei nach Anhören des 	<p>Art. 65 Vorprüfung durch die Stadtkanzlei</p> <p>1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Stadtkanzlei zur Vorprüfung vorzulegen.</p> <p>2 Zu prüfen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Initiativbogen den Anforderungen von Artikel 64 entsprechen; b. der Titel der Initiative. Ist dieser irreführend, gibt er zu Verwechslungen Anlass oder enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung, wird er von der Stadtkanzlei nach Anhören des 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Initiativkomitees durch Verfügung abgeändert.	Initiativkomitees durch Verfügung abgeändert.	
<p>Art. 75 Hinterlegung</p> <p>Spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Unterschriftensammlung ist ein bereinigter Initiativbogen bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen.</p>	<p>Art. 66 Hinterlegung</p> <p>Spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Unterschriftensammlung ist ein bereinigter Initiativbogen bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen.</p>	
<p>Art. 76 Publikation</p> <p>Bei Beginn der Unterschriftensammlung veröffentlicht die Stadtkanzlei den Initiativtext.</p>	<p>Art. 67 Publikation</p> <p>Bei Beginn der Unterschriftensammlung veröffentlicht publiziert die Stadtkanzlei den Initiativtext.</p>	
<p>Art. 77 Unterzeichnung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten, die eine Initiative unterzeichnen, müssen auf dem Initiativbogen folgende handschriftlichen Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name; b. Vorname; c. Jahrgang; d. Adresse. <p>2 Der Wille zur Unterzeichnung und die Korrektheit der Angaben gemäss Absatz 1 sind durch jede unterzeichnende Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>3 Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.</p>	<p>Art. 68 Unterzeichnung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und ihren Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>2 Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>3 Für schreibunfähige Stimmberechtigte gilt Artikel 127 Absatz 1 PRG.</p> <p>4 (bisher Abs. 3) Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 78 Einreichung; Prüfung der Unterschriften</p> <p>1 Die Unterschriftenbogen sind spätestens am letzten Tag der Sammelfrist bei der Stadtkanzlei einzureichen. Für die Fristberechnung gilt Artikel 77 Ziffer 3 Obligationenrecht.</p> <p>2 Die Unterschriftenbogen können laufend bei der Stadtkanzlei zur Kontrolle der Gültigkeit der Unterschriften eingereicht werden. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Stadtkanzlei nach der Einreichung der Bogen die Überprüfung.</p> <p>3 Die Stadtkanzlei vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung und prüft, ob die Unterzeichnenden in diesem Zeitpunkt stimmberechtigt waren.</p> <p>4 Es werden gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Namen von aufgrund des Stimmregisters nicht identifizierbaren oder nicht stimmberechtigten Unterzeichnenden sowie b. unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach vorhandene Unterschriften. 	<p>Art. 69 Einreichung; Prüfung der Unterschriften</p> <p>1 Die Unterschriftenbogen sind spätestens am letzten Tag der Sammelfrist bei der Stadtkanzlei einzureichen. Für die Fristberechnung gilt Artikel 77 Ziffer 3 Obligationenrecht des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.</p> <p>2 Die Unterschriftenbogen können laufend bei der Stadtkanzlei zur Kontrolle der Gültigkeit der Unterschriften eingereicht werden. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Stadtkanzlei nach der Einreichung der Bogen die Überprüfung.</p> <p>3 Die Stadtkanzlei vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung und prüft, ob die Unterzeichnenden in diesem Zeitpunkt stimmberechtigt waren.</p> <p>4 Es werden gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Namen von aufgrund des Stimmregisters nicht identifizierbaren oder nicht stimmberechtigten Unterzeichnenden sowie b. unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach vorhandene Unterschriften. 	
<p>Art. 79 Prüfung der Gültigkeit der Initiative</p>	<p>Art. 70 Prüfung der Gültigkeit der Initiative</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ungültig erklärt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt; b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder c. offensichtlich undurchführbar ist. 	<p>1 Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ungültig erklärt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt; b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder c. offensichtlich undurchführbar ist. <p>2 Der Beschluss des Gemeinderats über die Gültigkeit respektive Ungültigkeit der Initiative wird publiziert.</p>	
<p>Art. 80 Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag</p> <p>1 Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von zwölf Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.</p> <p>2 Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann der Gemeinderat beim Stadtrat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.</p> <p>3 Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.</p>	<p>Art. 71 Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag</p> <p>1 Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von zwölf Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.</p> <p>2 Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann der Gemeinderat beim Stadtrat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.</p> <p>3 Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>4 Initiativen werden ohne Verzug, zusammen mit den nächsten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen, den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>5 Die Fristen gemäss Absatz 1–4 stehen still:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht; b. während hängiger Beschwerdeverfahren. 	<p>4 Initiativen werden ohne Verzug, zusammen mit den nächsten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen, den Stimmberechtigten ohne Verzug am nächsten ordentlichen Abstimmungstermin zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>5 Die Fristen gemäss Absatz Absatz den Absätzen 1–4 stehen still:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht; b. während hängiger Beschwerdeverfahren. 	
<p>Art. 81 Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage</p> <p>1 Ein Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative unterbreitet.</p> <p>2 Beide Vorlagen können je einzeln bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob sie die Initiative annehmen wollen; b. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen; c. ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls 	<p>Art. 72 Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage</p> <p>1 Ein Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative unterbreitet.</p> <p>2 Beide Vorlagen können je einzeln bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob sie die Initiative annehmen wollen; b. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen; c. ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.</p> <p>³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Erreichen sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 2 Bst. c) mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.</p> <p>³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Erreichen sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 2 Bst. c) mehr Stimmen erzielt.</p>	
<p>Art. 82 Begehren zum gleichen Gegenstand</p> <p>¹ Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen mit oder ohne Gegenvorschlag vor, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, so entscheidet der Stadtrat, ob darüber gleichzeitig bzw. in welcher zeitlichen Reihenfolge und innert welcher Frist abgestimmt werden soll.</p> <p>² Findet eine gleichzeitige Abstimmung statt, ist nach Artikel 30 (Alternativabstimmung) vorzugehen.</p>	<p>Art. 73 Begehren zum gleichen Gegenstand</p> <p>¹ Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen mit oder ohne Gegenvorschlag vor, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, so entscheidet der Stadtrat, ob darüber gleichzeitig bzw. in welcher zeitlichen Reihenfolge und innert welcher Frist abgestimmt werden soll.</p> <p>² Findet eine gleichzeitige Abstimmung statt, ist nach Artikel 27 (Alternativabstimmung) vorzugehen.</p>	
<p>Art. 83 Doppelinitiativen</p> <p>¹ Doppelinitiativen sind zwei rechtlich voneinander abhängige Initiativen, von denen:</p> <p>a. die eine verlangt, dass durch die Stimmberechtigten ein Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats auf bestimmte Art geregelt werde;</p>	<p>Art. 74 Doppelinitiativen</p> <p>¹ Doppelinitiativen sind zwei rechtlich voneinander abhängige Initiativen, von denen:</p> <p>a. die eine verlangt, dass durch die Stimmberechtigten ein Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats auf bestimmte Art geregelt werde;</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>b. die andere verlangt, die Zuständigkeit betreffend den zu regelnden Gegenstand sei vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten zu verschieben.</p> <p>2 Doppelinitiativen werden den Stimmberechtigten am gleichen Termin zum Entscheid vorgelegt.</p> <p>3 Mit ihrer Genehmigung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Abstimmung eine Zuständigkeitsverschiebung vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 80.</p>	<p>b. die andere verlangt, die Zuständigkeit betreffend den zu regelnden Gegenstand sei vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten zu verschieben.</p> <p>2 Doppelinitiativen werden den Stimmberechtigten am gleichen Termin zum Entscheid vorgelegt.</p> <p>3 Mit ihrer Genehmigung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Abstimmung eine Zuständigkeitsverschiebung vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 71.</p>	
<p>Art. 84 Rückzug</p> <p>1 Das Initiativkomitee oder bestimmte seiner Mitglieder müssen sich von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zum Rückzug der Initiative ermächtigen lassen. Wird das Initiativkomitee zum Rückzug ermächtigt, so entscheidet im Zweifelsfall die einfache Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p>2 Die den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Begehren können bis zur Ansetzung der Volksabstimmung, die übrigen bis zu ihrer Verabschiedung im Stadtrat zurückgezogen werden.</p>	<p>Art. 75 Rückzug</p> <p>1 Das Initiativkomitee oder bestimmte seiner Mitglieder müssen sich von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unterzeichnenden Personen zum Rückzug der Initiative ermächtigen lassen. Wird das Initiativkomitee zum Rückzug ermächtigt, so entscheidet im Zweifelsfall die einfache Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p>2 Die den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Begehren können bis zur Ansetzung der Volksabstimmung, die übrigen bis zu ihrer Verabschiedung im Stadtrat zurückgezogen werden.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>³ Ein Rückzug hat keinen Einfluss auf den Bestand eines vorher beschlossenen Gegenvorschlags (Art. 80 Abs. 3).</p>	<p>³ Ein Rückzug hat keinen Einfluss auf den Bestand eines vorher beschlossenen Gegenvorschlags (Art. 71 Abs. 3).</p>	
	<p>Art. 76 Bedingter Rückzug</p> <p>1 Liegt eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor und stellt ihr der Stadtrat einen Gegenvorschlag gegenüber, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wird oder dass ein Referendum nicht zustande kommt.</p> <p>2 Der bedingte Rückzug muss innert zehn Tagen seit dem Beschluss des Stadtrats über den Gegenvorschlag erfolgen. Er wird durch die Stadtkanzlei publiziert.</p> <p>3 Kommt beim Gegenvorschlag das Referendum zustande, so wird über Initiative und Gegenvorschlag abgestimmt (Art. 72). Der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ist ausgeschlossen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Petitionsrecht</p>	<p>4. Abschnitt: Petitionsrecht</p>	
<p>Art. 85 Allgemeines</p> <p>Jede Person hat das Recht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petition) in Gemeindeangelegenheiten an den Stadtrat oder den Gemeinderat zu richten. Den</p>	<p>Art. 77 Allgemeines</p> <p>Jede Person hat das Recht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petition) in Gemeindeangelegenheiten an den Stadtrat oder den Gemeinderat zu richten. Den</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Unterzeichnenden erwachsen dadurch keine Nachteile.	Unterzeichnenden erwachsen dadurch keine Nachteile.	
Art. 86 Behandlung der Petition Petitionen werden von der betreffenden Behörde zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Jahres beantwortet.	Art. 78 Behandlung der Petition Petitionen werden von der betreffenden Behörde zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Jahres beantwortet.	
[Bisheriges 7. Kapitel neu in 9. Kapitel]	7. Kapitel: Unterschrift- und Verteilaktionen	
	<p>Art. 79</p> <p>1 Unterschrift- und Verteilaktionen in Zusammenhang mit den politischen Rechten sind auf öffentlichem Grund in der Stadt Bern für bis zu drei Personen und bei Verwendung mobiler Infrastruktur bewilligungsfrei.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss dem Reglement vom 1. Juni 2008 betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern.</p> <p>3 Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass ihre Sammel- und Verteilaktionen - insbesondere bewilligte - Nutzungen des öffentlichen Grunds nicht beeinträchtigen.</p>	
6a. Kapitel: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen	8. Kapitel: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen	
Art. 86a Politische Parteien	Art. 80 Politische Parteien	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.</p>	<p>Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.</p>	
<p>Art. 86b Listen und Kandidierende</p> <p>1 Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.</p> <p>2 Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.</p> <p>3 Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>4 Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.</p>	<p>[Bisheriger Art. 86b gestrichen]</p>	
<p>Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p>	<p>Art. 81 Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>2 Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.</p> <p>4 Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.</p>	<p>1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen eine Kampagne führen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>2 Die Meldung hat spätestens 30 45 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.</p> <p>4 Die Finanzierung von Initiativen, und Referenden und Volksvorschlägen ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.</p>	
<p>Art. 86d Offenlegung von Spenden</p> <p>1 Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Ebenfalls als Spende gilt bezogene bezahlte Arbeitszeit. Der</p>	<p>Art. 82 Offenlegung von Spenden</p> <p>1 Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Ebenfalls als Spende gilt bezogene bezahlte Arbeitszeit. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.</p> <p>2 Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 100 Franken pro Person.</p> <p>3 Entgegen den Vorgaben von Absatz 2 anonym eingegangene Spenden sind zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.</p> <p>4 Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen; c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. <p>5 Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres</p>	<p>2 Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 100 Franken pro Person.</p> <p>3 Entgegen den Vorgaben von Absatz 2 anonym eingegangene Spenden sind zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.</p> <p>4 Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders spendenden Person auszuweisen; b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen; c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. <p>5 Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders Person innerhalb eines Jahres (Art. 80) beziehungsweise für eine Wahl-</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>(Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>6 Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>	<p>oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 81) gelten als eine Spende.</p> <p>6 Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 81 Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>	
<p>Art. 86e Erhebung und Prüfung der Informationen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a-86d.</p> <p>2 Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.</p> <p>3 Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a-86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.</p> <p>4 Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 83 Erhebung und Prüfung der Informationen</p> <p>1 Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 80-82.</p> <p>2 Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.</p> <p>3 Parteien und Organisationen gemäss Artikel 80 f. haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.</p> <p>4 Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p>	
<p>Art. 86f Veröffentlichung</p> <p>1 Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.</p>	<p>Art. 84 Veröffentlichung</p> <p>1 Die Stadtkanzlei publiziert veröffentlicht die offengelegten Informationen laufend elektronisch.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d werden folgende Angaben publiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang; b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz. 	<p>2 Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern spendenden Personen gemäss Artikel 82 werden folgende Angaben publiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang; b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz. 	
<p>Art. 86g Sanktionen</p> <p>Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.</p>	<p>Art. 85 Sanktionen</p> <p>Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 83 Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass gemäss Artikel 58 GG gemäss Artikel 96 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>	
<p>7. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung</p>	<p>9. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung</p>	
<p>1. Abschnitt: Allgemeines</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeines</p>	
<p>Art. 87 Quartiere und Quartierorganisationen</p> <p>1 Die Quartiere sind identisch mit den Stadtteilen.</p>	<p>Art. 86 Quartiere und Quartierorganisationen</p> <p>1 Die Quartiere sind identisch mit den Stadtteilen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>2 Die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die nur ein Quartier oder ein Quartier mehr als andere betreffen (Art. 32 GO), erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen.</p>	<p>2 Die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die nur ein Quartier oder ein Quartier mehr als andere betreffen (Art. 32 GO), erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen.</p>	
<p>2. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen</p>	<p>2. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen</p>	
<p>Art. 88 Form und Anerkennung</p> <p>1 Quartierorganisationen müssen die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch aufweisen und die Mitwirkung der Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 87 Absatz 2 bezwecken.</p> <p>2 Als repräsentative Quartierorganisation anerkannt werden können Vereine, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinten; b. die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u.ä., nicht aber natürlichen Personen offen steht; c. sie die Versammlungen öffentlich abhalten und den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern ihres 	<p>Art. 87 Form und Anerkennung</p> <p>1 Quartierorganisationen müssen die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 aufweisen und die Mitwirkung der Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 86 Absatz 2 bezwecken.</p> <p>2 Als repräsentative Quartierorganisation anerkannt werden können Vereine, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinten; b. die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u.ä., nicht aber natürlichen Personen offen steht; 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Quartiers Gelegenheit geben, sich zu äussern;</p> <p>d. ihre Statuten den Minimalanforderungen der vom Gemeinderat erlassenen Rahmenstatuten entsprechen;</p> <p>e. Budgetierung und Rechnungslegung nach einheitlichen und klaren Richtlinien erfolgen.</p> <p>³ Pro Stadtteil wird nur eine Quartierorganisation anerkannt.</p> <p>⁴ Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat erlässt Rahmenstatuten mit verbindlichen Minimalanforderungen für repräsentative Quartierorganisationen. Diese regeln namentlich deren Zweck und Organisation sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung.</p>	<p>c. sie die Versammlungen öffentlich abhalten und den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Einwohnenden ihres Quartiers Gelegenheit geben, sich zu äussern;</p> <p>d. ihre Statuten den Minimalanforderungen der vom Gemeinderat erlassenen Rahmenstatuten entsprechen;</p> <p>e. Budgetierung und Rechnungslegung nach einheitlichen und klaren Richtlinien erfolgen.</p> <p>³ Pro Stadtteil wird nur eine Quartierorganisation anerkannt.</p> <p>⁴ Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat erlässt Rahmenstatuten mit verbindlichen Minimalanforderungen für repräsentative Quartierorganisationen. Diese regeln namentlich deren Zweck und Organisation sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung.</p>	
<p>Art. 89 Entfall und Entzug der Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung einer Quartierorganisation fällt mit der Auflösung des Vereins (Auflösungsbeschluss oder richterlicher Entscheid) dahin.</p> <p>² Die Anerkennung gemäss Artikel 88 wird entzogen, wenn eine Quartierorganisation die</p>	<p>Art. 88 Entfall und Entzug der Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung einer Quartierorganisation fällt mit der Auflösung des Vereins (Auflösungsbeschluss oder richterlicher Entscheid) dahin.</p> <p>² Die Anerkennung gemäss Artikel 87 wird entzogen, wenn eine Quartierorganisation die</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 2 länger als sechs Monate nicht erfüllt.</p> <p>³ Der Entzug der Anerkennung (Abs. 2) wirkt auf das Ende des dritten dem Beschluss des Gemeinderats folgenden Monats.</p>	<p>Voraussetzungen nach Artikel 87 Absatz 2 länger als sechs Monate nicht erfüllt.</p> <p>³ Der Entzug der Anerkennung (Abs. 2) wirkt auf das Ende des dritten dem Beschluss des Gemeinderats folgenden Monats.</p>	
<p>3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen</p>	<p>3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen</p>	
<p>Art. 90 Rechte</p> <p>Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Artikel 32 GO namentlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr; c. finanzielle Beiträge (Subventionen). 	<p>Art. 89 Rechte</p> <p>Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Artikel 32 GO namentlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr; c. finanzielle Beiträge (Subventionen). 	
<p>Art. 91 Pflichten</p> <p>¹ Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung; 	<p>Art. 90 Pflichten</p> <p>¹ Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung; 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>b. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen;</p> <p>c. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungsrechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985;</p> <p>d. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zuhanden des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit.</p> <p>² Zur Förderung des Kontakts und Austauschs von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung können die Quartierorganisationen quartierbezogene Projekte und Aktivitäten durchführen oder unterstützen. Solche Massnahmen sind beschränkt auf die von ihnen selber generierten Mittel (Art. 92 Abs.1) und maximal zehn Prozent der jährlichen Subventionen.</p>	<p>b. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen;</p> <p>c. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungsrechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung RPG und Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 BauG;</p> <p>d. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zuhanden des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit.</p> <p>² Zur Förderung des Kontakts und Austauschs von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung können die Quartierorganisationen quartierbezogene Projekte und Aktivitäten durchführen oder unterstützen. Solche Massnahmen sind beschränkt auf die von ihnen selber generierten Mittel (Art. 91 Abs. 1) und maximal zehn Prozent der jährlichen Subventionen.</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
4. Abschnitt: Subventionen	4. Abschnitt: Subventionen	
<p>Art. 92 Voraussetzungen und Höhe</p> <p>¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 93):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis; b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers. <p>Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 330 000.00 im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen. Der Stadtrat kann den Gesamtbetrag der Subventionen durch Beschluss bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 400 000.00 pro Jahr erhöhen.</p> <p>² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an den Gemeinderat zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Rechnung des Vorjahres; 	<p>Art. 91 Voraussetzungen und Höhe</p> <p>¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 92):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis; b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers. <p>Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 330 000.00 im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen. Der Stadtrat kann den Gesamtbetrag der Subventionen durch Beschluss bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 400 000.00 pro Jahr erhöhen.</p> <p>² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an den Gemeinderat zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Rechnung des Vorjahres; 	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zusammensetzung der Vereinsorgane;</p> <p>c. der Voranschlag für das folgende Jahr;</p> <p>d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.</p> <p>³ Die Subventionen sollen den anerkannten Quartierorganisationen in der Regel bis am 31. März des Folgejahres ausbezahlt werden.</p> <p>⁴ Die Rechnungen werden durch das Finanzinspektorat der Stadt geprüft.</p>	<p>b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zusammensetzung der Vereinsorgane;</p> <p>c. der Voranschlag für das folgende Jahr;</p> <p>d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.</p> <p>³ Die Subventionen sollen den anerkannten Quartierorganisationen in der Regel bis am 31. März des Folgejahres ausbezahlt werden.</p> <p>⁴ Die Rechnungen werden durch das Finanzinspektorat der Stadt geprüft.</p>	
<p>Art. 93 Kürzungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kürzt die Subventionen gemäss Artikel 92 nach freiem Ermessen, wenn:</p> <p>a. die Rechnung gemäss Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a ein Vermögen ausweist, das 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre übersteigt;</p> <p>b. eine anerkannte Quartierorganisation Ausgaben tätigt, die nicht dem Zweckgedanken von Artikel 87 Absatz 2 entsprechen.</p> <p>² Er kürzt die Subventionen für das Folgejahr zudem im Umfang, in dem im Rechnungsjahr für Massnahmen gemäss Artikel 91 Absatz 2</p>	<p>Art. 92 Kürzungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kürzt die Subventionen gemäss Artikel 91 nach freiem Ermessen, wenn:</p> <p>a. die Rechnung gemäss Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a ein Vermögen ausweist, das 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre übersteigt;</p> <p>b. eine anerkannte Quartierorganisation Ausgaben tätigt, die nicht dem Zweckgedanken von Artikel 86 Absatz 2 entsprechen.</p> <p>² Er kürzt die Subventionen für das Folgejahr zudem im Umfang, in dem im Rechnungsjahr für Massnahmen gemäss Artikel 90 Absatz 2 mehr</p>	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
mehr als die selber generierten Mittel zuzüglich maximal zehn Prozent der jährlichen Subventionen aufgewendet wurden.	als die selber generierten Mittel zuzüglich maximal zehn Prozent der jährlichen Subventionen aufgewendet wurden.	
5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisation	5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisation	
Art. 94 In Quartieren ohne anerkannte Quartierorganisation führen Gemeinderat und Verwaltung Gespräche in der Regel nur mit allen interessierten Kreisen gemeinsam.	Art. 93 In Quartieren ohne anerkannte Quartierorganisation führen Gemeinderat und Verwaltung Gespräche in der Regel nur mit allen interessierten Kreisen gemeinsam.	
8. Kapitel: Rechtspflege	10. Kapitel: Rechtspflege Rechtsschutz	
Art. 95 Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 60 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.	Art. 94 Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 60 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.	
Art. 96 Strafbestimmungen 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, gegen die Ausführungsbestimmungen dazu sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass gemäss Artikel 58 GG bestraft. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Artikel 169 PRG. 2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV. 3 Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs über strafbare Handlungen	[Bisheriger Art. 96 gestrichen]	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.		
9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	11. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 97 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 95 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 98 Anerkannte Quartierorganisationen ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements anerkannten Quartierorganisationen bleibt die Anerkennung erhalten. ² Sie haben sich jedoch innert eines Jahres als Verein zu konstituieren und der Stadtkanzlei ihre Statuten einzureichen. ³ Vorbehalten bleibt Artikel 89.	[Bisheriger Art. 98 aufgehoben]	
Art. 99 Änderung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 wird wie folgt geändert: Artikel 39 Absatz 2 (neu): Im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats sind folgende Gegenstände der Initiative unterstellt: <ul style="list-style-type: none"> a. Richtpläne der Raumordnung; b. Planung des privaten und öffentlichen Verkehrs; 	[Bisheriger Art. 99 aufgehoben]	

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>c. Grundsätze der Verkehrspolitik. Absatz 2: wird zu Absatz 3.</p>		
<p>Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 17. Mai 1992 über die politischen Rechte der Stadt Bern wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.</p>	<p>Art. 96 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 17. Mai 1992 16. Mai 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.</p>	
<p>Art. 101 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach kantonaler Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Art. 97 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach kantonaler Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	

RR; bisher	RR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	[unverändert]	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften (Art. 108 Abs. 1 und Art. 130 BO) aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts.</p> <p>2 Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.</p> <p>3 Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 [unverändert]</p> <p>2 Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger zu Fuss gehende Personen und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.</p> <p>3 [unverändert]</p>	
<p>Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz</p> <p>1 Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die</p>	<p>Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz</p> <p>1 [unverändert]</p> <p>2 [unverändert]</p> <p>3 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner</p>	

RR; bisher	RR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.	Anwohnerschaft besonders Rücksicht zu nehmen.	
<p>Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs</p> <p>1 Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2 Prismenwender und Wechselautomaten sowie Leuchtkästen im Format F12 werden bewilligt, wenn die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22 ff.) diese Reklameträger vorsehen.</p>	<p>Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs</p> <p>1 Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger zu Fuss gehende Personen und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2 [unverändert]</p>	
<p>Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden</p> <p>1 Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.</p> <p>2 Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) eine angemessene Zahl permanenter Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden</p> <p>1 [unverändert]</p> <p>2 [unverändert]</p>	

RR; bisher	RR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 19 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>1 Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Bern während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken für die politische Werbung zur Verfügung. In allen Zonen können hierfür zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist im Rahmen der VASR bewilligungsfrei.</p> <p>2 Pro Liste und Wahl besteht vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen sowie vor Wahlen auf Bezirksebene ein Anspruch auf je 30 Plakate (in der Regel im Format F4), die während vier Wochen unentgeltlich an zentralen Orten auf temporären Plakatstellen (Politständer) ausgehängt werden. Im Übrigen ist die politische Werbung entgeltlich.</p> <p>3 Werden für die politische Werbung mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt als zur Verfügung stehen, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteienverbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien und Gruppierungen insgesamt gleich gestellt werden.</p>	<p>Art. 19 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>1 [unverändert]</p> <p>2 <i>Vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen stellt die Stadt während mindestens drei Wochen an 27 bis 30 zentralen Standorten unentgeltlich temporäre Plakatstellen zur Verfügung. Pro Liste und Wahl wird in der Regel an jedem Standort ein Plakat ausgehängt.</i></p> <p>3 [unverändert]</p> <p>4 [unverändert]</p>	

RR; bisher	RR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>4 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) die Bestimmungen gemäss den Absatz 1–3 durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Allfällige Rabatte für politische Werbung sind in der Konzession zu regeln.</p>		

ENTWURF